

Aus den Gründen:

Die vom Kreisgericht unterlassene Beweiserhebung über die Frage, ob die Klägerin als alleinstehende Mutter Anspruch auf Mütterunterstützung nach § 4 der 1. DB zur 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 308) hat, ist vom Senat nachgeholt worden. Aus der Stellungnahme der Staatlichen Versicherung, die an die Stelle der Sozialversicherung tritt, weil die Klägerin Genossenschaftsbäuerin ist, ergibt sich, daß die Klägerin Anspruch auf die Mütterunterstützung nach § 3 der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 (GBl. II S. 307) hat./*/ Das 1974 geborene Kind Frank kann keinen Krippenplatz erhalten, und die Klägerin mußte deshalb ihre Berufstätigkeit unterbrechen. Die Unterstützung wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres von Frank gezahlt. Die Klägerin wird auf Grund ihres vorherigen Einkommens monatlich 380 M Mütterunterstützung erhalten. Damit hat die Klägerin für die Dauer des Bezugs dieser Unterstützung keinen Anspruch auf Unterhalt gegen den Verklagten.

Die Berufung des Verklagten kann aber nicht vollen Erfolg haben. Die von ihm begehrte Abweisung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin würde dem Sinn der sozialpolitischen Maßnahmen vom 27. April 1972 widersprechen. Die Abweisung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin würde in Rechtskraft erwachsen. Die Ausnahmebestimmung des § 29 Abs. 3 FGB, wonach noch nachträglich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Scheidungsurteils auf Unterhalt geklagt werden kann, würde nicht zum Zuge kommen, weil die Klägerin die Mütterunterstützung voraussichtlich bis zum 19. Februar 1977, also über den in § 29 Abs. 3 FGB festgelegten Zeitraum hinaus, erhält.

Lägen die Voraussetzungen für diese Unterstützung nicht vor, wäre die Entscheidung des Kreisgerichts, mit der der Klägerin nur für die Dauer von zwei Jahren ein Überbrückungsgeld von monatlich 150 M zuerkannt wurde, aus folgenden Gründen aufzuheben gewesen, auch wenn die Klägerin nach Ablauf dieser Zeit gemäß § 31 FGB auf Fortdauer der Unterhaltszahlung hätte klagen können:

Die Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht hat auf Grund der fachärztlichen Bescheinigung der Medizinischen Akademie eindeutig ergeben, daß das 1972 geborene Kind Beatrix, das sich ebenfalls bei der Klägerin befindet, wegen einer frühkindlichen Hirnschädigung täglich physiotherapeutischer Übungen bedarf, die von der Mutter neben ihrer sonstigen notwendigen Betreuung des Kindes durchzuführen sind. Eine Heimunterbringung würde die Entwicklungschancen des Kindes schwer beeinträchtigen. Seine Unterbringung in einer Einrichtung zur Rehabilitation kommt erst zur Vorschulerziehung, frühestens vom 5. bis 6. Lebensjahr, in Frage und wird vom erreichten Entwicklungsstand abhängig sein.

Daraus ergibt sich, daß die Klägerin das Kind Beatrix auch dann noch persönlich zu betreuen hat, wenn Frank bereits den Kindergarten besuchen wird und sie keine Mütterunterstützung mehr erhält. Deshalb sind nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 FGB erfüllt. Der Klägerin ist unbefristet Unterhalt zuzusprechen, da schon jetzt vorauszusehen ist, daß sie sich wegen der ständigen Betreuung des kranken Kindes Beatrix keinen eigenen Erwerb schaffen kann.

/*/ Seit dem 1. Januar 1975 gelten insoweit § 56 der VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 16. Januar 1975 (GBl. I S. 141) sowie §§ 99 bis 105 der 1. DB zu dieser VO vom gleichen Tage (GBl. I S. 154). — D. Red.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. habil. Gerhard H a n e y :	
Die staats- und rechtstheoretische Bedeutung der Gothaer Programmkritik von Marx.....	283
Ursula P r u s s / Horst B e r g :	
Maßnahmen zur Sicherung der Wiedereingliederung Straftatlassener und zur Verhütung erneuter Straffälligkeit	289
Materialien der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe (Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung am 26. März 1975).....	292
Dr. Werner S t r a s b e r g :	
Zur F*licht der Gerichte, die Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Ehescheidungsverfahren zu wahren.....	296
Dr. Ursula R o h d e :	
Familienaufwand und Unterhalt bei bestehender Ehe	299
Dr. Franz T h o m s :	
Bericht über die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts.....	300
Neue Rechtsvorschriften	
Dr. Siegfried P e t z o i d /	
Dr. Karl-Heinz C h r i s t o p h / Heinz M a r t i n /	
Peter S p e e r :	
Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1975	303
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Berufsverbote erneutverschärft.....	301
Berichte	
Arbeitstagung des Generalstaatsanwalts der DDR zu Fragen der Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität	308
Nachrichten	
Staatssekretär Dr. Hans Ranke zum 70. Geburtstag	297
Auszeichnungen.....	291
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB und zur Strafzumessung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, die nicht mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung be- gangen wurden.....	309
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Zulässigkeit einer Einigung über die Neuregelung der Unterhaltsverpflichtung, wenn die Voraussetzungen für eine Abänderungsklage nicht vorliegen, sowie zur Rechtswirksamkeit einer solchen Einigung ...	311
BG Suhl:	
Voraussetzungen für die Gewährung befristeten Unterhalts nach §29 FGB.....	312
BG Gera:	
Zur Behandlung des Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau, wenn vorauszusehen ist, daß sie nach Wegfall der Mütterunterstützung wegen des Gesundheitszustandes eines der gemeinsamen Kinder nicht berufstätig sein kann.....	313
<hr/>	
Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die unbefristete Zahlung dem Verklagten auch zuzumuten, da der Klägerin nach der Scheidung die sich aus der Krankheit des Kindes ergebenden Folgen nicht allein aufgebürdet werden können.	
Die auf Hinweis des Senats erhobene Anschlußberufung der Klägerin mußte daher Erfolg haben (vgl. hierzu G. Hejhal in NJ 1972 S. 533; F. Thoms in NJ 1973 S. 10). Dabei war jedoch zu beachten, daß der Zeitraum, in welchem die Klägerin die Mütterunterstützung erhält, von der Unterhaltszahlung auszuschließen ist.	